

CE-Kennzeichnung im Betriebsanlagen- genehmigungsverfahren

Harald Fischer, MSc

Abteilung Umweltpolitik - Betriebsanlagenservice der WKNÖ

Inhalt

- ▶ Ausgangslage
- ▶ Grundlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- ▶ Betriebsanlagengenehmigung und Maschinensicherheit
- ▶ Änderung von Betriebsanlagen

Ausgangslage

- ▶ So etwas wie ein einheitliches Anlagenrecht gibt es nicht => Es sind meist mehrere Genehmigungen nötig!
- ▶ Genehmigt wird am Papier => Keine Behörde kommt vorbei und genehmigen anhand des Bestandes!
- ▶ Betrieben darf das werden, was von den Genehmigungen erfasst ist!

Grundlagen zur Betriebsanlagengenehmigung

- ▶ Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.
 - Genauer Zeitraum ist nicht definiert sondern hängt von der Einzelfallbeurteilung ab

Grundlagen zur Betriebsanlagengenehmigung

► Genehmigungspflicht besteht bei abstrakter Eignung zur (§74 Abs. 2 GewO)

- Gefährdung von Leben oder Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen usw.
- Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglichen Rechte der Nachbarn
- Beeinträchtigung öffentlicher Interessen
- Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs
- Nachteiligen Auswirkung auf Gewässer wenn nicht wasserrechtlich zu bewilligen

► Arbeitnehmerschutz wird mit angewandt, löst aber keine Genehmigungspflicht aus

► Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung definiert Betriebe, die jedenfalls keine Betriebsanlagengenehmigung benötigen

Grundlagen zur Betriebsanlagengenehmigung

► Genehmigungskriterien (§77 GewO)

- keine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum
- keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn
- keine unzumutbare Beeinträchtigung öffentlicher Interessen
- Begrenzung der Luftemissionen nach dem Stand der Technik
- Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik
- Verordnungen nach § 82 GewO zur Festlegung des Standes der Technik

Grundlagen zur Betriebsanlagengenehmigung

► Stand der Technik ist außer bei Luftreinhaltung, Abfall und bei Verordnungen nach §82 nur auf die Schutzziele des §74 (2) bezogen

- Die Vorschreibung des Standes der Technik schlechthin ist nicht im Sinne des Gewerbeverfahrens. Dies allgemein - ohne auf die in § 77 Abs 1 GewO vorgegebene Einschränkung hinsichtlich der Schutzgüter nach § 74 Abs 2 GewO (z.B. Leben und Gesundheit der Kunden) Rücksicht zu nehmen. Die Vorschreibung des Standes der Technik ist nur in Bezug auf die in § 74 Abs 2 GewO geschützten Interessen möglich (Ausnahme § 77 Abs 3 für Luftreinhaltung und Abs 4 für die Abfallwirtschaft)

► Der § 77 Abs. 1 stellt auf die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen gem. § 74 Abs. 2 Z 1 ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht vorhersehbar sind nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“ die auf Grund einer unzureichenden Technologie, regelmäßig und vorhersehbar sind.

Grundlagen zur Betriebsanlagengenehmigung

► Dem Antrag sind Einreichunterlagen beizulegen (§353 GewO)

Vierfach:

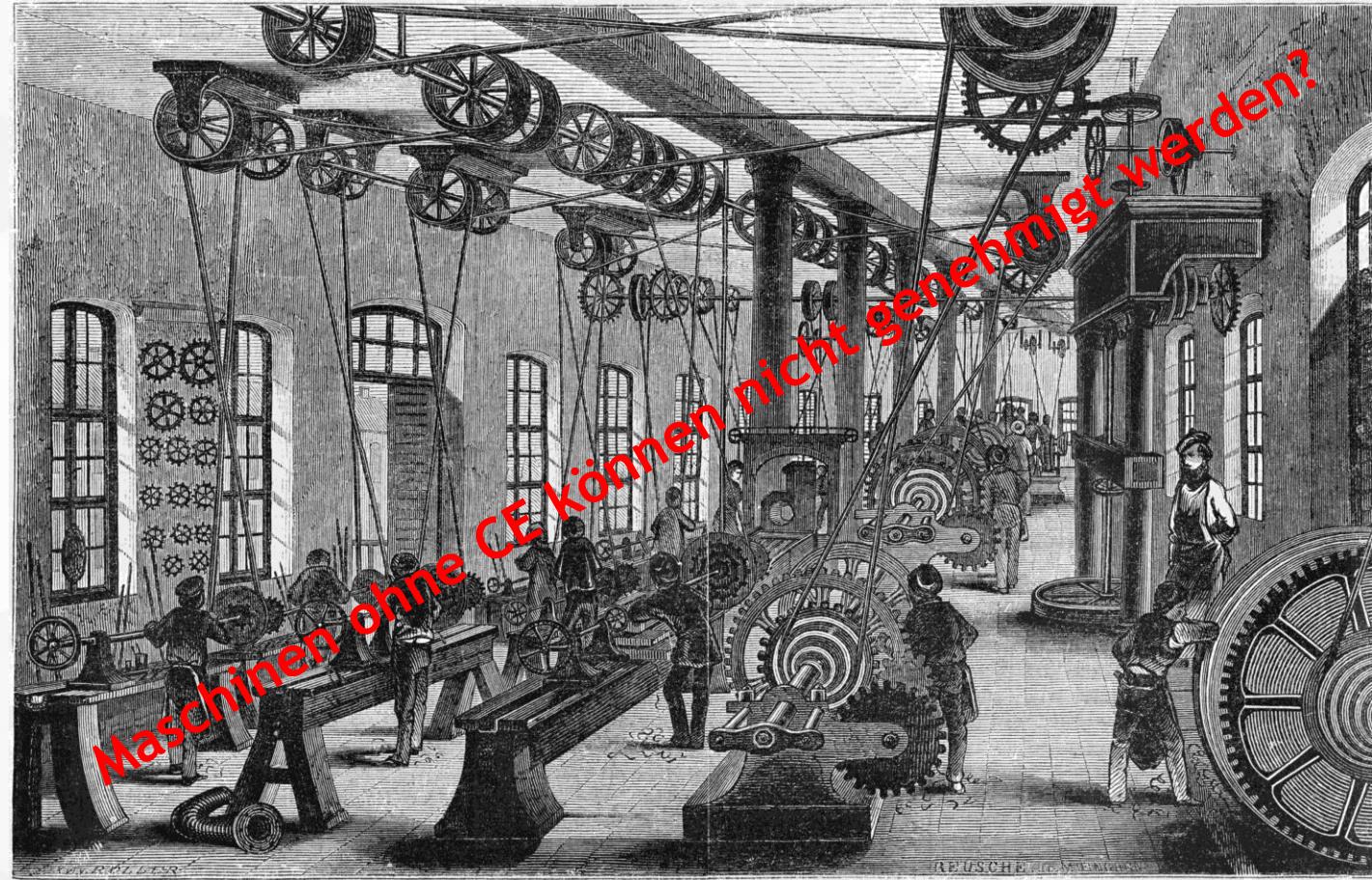
- Betriebsbeschreibung
- **Verzeichnis der Maschinen** und Betriebseinrichtungen mit Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und von Stoffeigenschaften und -mengen (**mit Beispielhaft angeführten Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, sowie Gefährlichkeitsmerkmalen**). Die Rahmenangaben haben den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad zu beinhalten
- erforderliche Pläne und Skizzen
- AWK

Einfach:

- für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen
- Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften

► Abgabe der Unterlagen mittlerweile elektronisch möglich!

Betriebsanlagengenehmigung und Maschinensicherheit



Bildquelle: Chat GPT

Betriebsanlagengenehmigung und Maschinensicherheit

► Prüfungsinhalt der Anlagenbehörde zur Maschinensicherheit

- Anlagenbehörde prüft nicht die CE als Inverkehrbringerbestimmung!
- Grundsätzliche Sicherheit der Maschinen (CE oder [Risikoanalyse nach Abschnitt 4 der AMVO](#))
 - AM-VO gilt grundsätzlich nur für Mitarbeiter
 - Viele Punkte sind aber auch für den Betreiberschutz mehr als sinnvoll
- Wechselwirkung der Maschine mit der Anlagenumgebung
 - VEXAT, Fluchtwege, Aufstellbedingungen, Emissionen, MAK/TRK, usw.
- Sicherheitseinrichtungen, Verkettung, Besonderheiten, usw.

Betriebsanlagengenehmigung und Maschinensicherheit

- Wo wird welche Maschine zu welchem Zweck eingesetzt
- CE-Konformitätserklärung oder Nachweis AM-VO muss noch nicht vorhanden sein
- Die Abgabe von Bedienungsanleitungen usw. ist kontraproduktiv

Betriebsanlagengenehmigung und Maschinensicherheit

► Beispiel einer Maschinenliste

Nr.	Bezeichnung	Typ	KW	Baujahr	CE	Anmerkung spez. Angaben
1	Säulenbohrmaschine	SB 25/12	1,1	1988	nein	Prüfung nach Abschnitt 4 der AM-VO
2	Langlochfräse	GANNOmat Junior LBM	1,5	1994	nein	Prüfung nach Abschnitt 4 der AM-VO
3	Kompressor	SOLID air screw 5 BDR	6,0	2020	ja	270l, 10bar, 89 dBA
5	Reinluftabsaugung	Felder RL 250	5,5	2022	ja	5000 m ³ /h, Reststaubgehalt <0,1mg/m ³
usw.						

Änderung von Betriebsanlagen

► Anzeigefreie Änderungen - Auszug

- Emissionsneutrale Änderungen (§ 81 Abs 2 Z 9)
- Maschinentausch (ersetzte Geräte dürfen sofort entsorgt werden) gem. § 81 Abs 2 Z 5

► Anzeigepflichtige Änderungen

- Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen (§ 81 Abs 2 Z 7)

► Genehmigungspflichtige Änderungen

- Wenn Schutzziele nach §74 (2) betroffen sind

Unterstützung durch die WKNÖ



Harald Fischer, MSc
Sedina Pargan, LL.B.
Jürgen Aschauer, MSc

02742/851 - 16903
bag@wknoe.at
<https://wko.at/noe/bag>

Geförderte Beratungen zu den Themen:

- Betriebsanlagengenehmigungen
- Betriebsübergabe
- §82b
- Arbeitnehmerschutz
- Emissionen (Luft/Lärm)
- Abfall (EDM)
- Abwasser
- Brandschutz